



Satzung **über die Erhebung von Gebühren im Friedhofswesen-** **Friedhofsgebührensatzung**

in der Gemeinde Karsdorf

Aufgrund des § 25 Abs. 1 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) i.V. mit der Friedhofssatzung der Gemeinde Karsdorf und der §§ 5, 8 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S.288), in Verbindung mit §§ 2 und 5 des Kommunalabgabegesetzes (KAG-LSA) in der Fassung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 370), jeweils in den derzeit gültigen Fassungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Karsdorf in seiner Sitzung am 28.08.2018 folgende Satzung zur Erhebung von Gebühren im Friedhofswesen - Friedhofsgebührensatzung - in der Gemeinde Karsdorf beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der gemeindlichen Friedhöfe in der Gemeinde Karsdorf und den Ortsteilen Wetzendorf und Wennungen und ihrer Einrichtungen, für die Verleihung von Grabnutzungsrechten sowie für mit der Friedhofsbenutzung im Zusammenhang stehenden Leistungen werden auf der Grundlage nachfolgender Satzung Gebühren erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist, wer die Bestattungs- und Friedhofseinrichtungen in Anspruch nimmt.
Gebührensschuldner ist auch, wer durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde Karsdorf die Gebührenverpflichtung übernommen hat oder sonst nach Gesetz oder letztwilliger Verfügung des Verstorbenen die Bestattungskosten zu tragen hat.
Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtung, bei Grabnutzungsgebühren mit Verleihung des Nutzungsrechtes.
Die Gebührenschuld wird mit Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
Die einmaligen Friedhofsgebühren sind zwei Wochen nach Erhalt des Bescheides zu zahlen.
Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 4 Stundung und Erlass von Gebühren

Gebühren können im Einzelfall gestundet, in Raten gezahlt oder erlassen werden. Dazu gelten die Bestimmungen des KSA LSA i. V. mit der Abgabenordnung.
Dafür sind im Einzelfall gem. Hauptsatzung Beschlüsse des Gemeinderates erforderlich.

§ 5 Rückzahlung von Gebühren

Wird auf eine Grabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechtes verzichtet, werden bereits gezahlte Gebühren nicht erstattet.

§ 6 Auslagen

Auslagen für nicht in der Friedhofsgebührensatzung enthaltene, aber nachweisbar erbrachte Leistungen sind vom Gebührenschuldner in voller Höhe zu erstatten.

§ 7 Gebührentarife

1. Grabnutzungsgebühr

Grabart	Nutzungsdauer	Gebühr für die gesamte Nutzungsdauer	Gebühr für die Verlängerung pro Jahr
Kindergrabstätte*	30 Jahre	304,00 €	
Kinderwahlgrabstätte*	30 Jahre	344,00 €	11,00 €
Einzelreihengrabstätte	30 Jahre	405,00 €	
Einzelwahlgrabstätte	30 Jahre	446,00 €	14,00 €
Urnenreihengrabstätte	20 Jahre	108,00 €	
Urnenwahlgrabstätte	20 Jahre	297,00 €	14,00 €
Doppelwahlgrabstätte	30 Jahre	973,00 €	32,00 €
Urnengrabstätte für anonyme Beisetzung	20 Jahre	206,00 €	
*bis zum 5. Lebensjahr			

2. Gebühr für die Erlaubnis zur Beisetzung von Verstorbenen in noch nicht belegte Gräber je Fall **59,24 €**

3. Gebühr für die Erlaubnis zur Beisetzung von Verstorbenen in vorhandene Gräber je Fall **39,49 €**

4. Gebühr für die Erlaubnis für das Ausgraben und Umbetten einer Leiche oder Urne **19,75 €**

5. Gebührentarife für Trauerhallennutzung

Trauerhalle Karsdorf	65,00 €
Trauerhalle Wetzendorf	65,00 €
Trauerhalle Wennungen	65,00 €

6. Gebühr für die Erlaubnis der Durchführung von gewerblichen Arbeiten auf dem Friedhof (für Gärtner pro Jahr und Grabstelle) **13,03 €**

7. Gebühr für die Erlaubnis des Aufstellen eines Grabmals **13,03 €**

8. Gebühr für die Erlaubnis zur Nutzung der Trauerhalle **6,58 €**

Für Leistungen, die in diesem Tarif nicht aufgeführt sind, wird die zu entrichtende Gebühr im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt bzw. sind die durch ein zu beauftragenden Dritte leistende entstehenden Kosten diesem zu erstatten.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung über die Erhebung von Gebühren im Friedhofswesen –Friedhofsgebühren-
satzung- in der Gemeinde Karsdorf tritt am 01.10.2018 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren im Friedhofswesen –Friedhofs-
gebührensatzung - in der Gemeinde Karsdorf, beschlossen am 25.02.2016, außer Kraft.

Karsdorf, den 29.08.2018

Schumann
Bürgermeister

(Siegel)

Ausfertigungsvermerk

Die S a t z u n g über die Erhebung von Gebühren im Friedhofswesen-
Friedhofsgebührensatzung in der Gemeinde Karsdorf wurde dem Burgenlandkreis am
03.09.2018 angezeigt und wird hiermit ausgefertigt.

Karsdorf, den 05.09.2018

Schumann
Bürgermeister

Siegel

Veröffentlichungsvermerk

Die S a t z u n g über die Erhebung von Gebühren im Friedhofswesen-
Friedhofsgebührensatzung in der Gemeinde Karsdorf wurde im Amtsblatt 09/2018 vom
28.09.2018 der Verbandsgemeinde Unstruttal in vollem Wortlaut bekannt gemacht.

Freyburg (Unstrut), den 28.09.2018

Krämer
Hauptamtsleiter

(Siegel)

Tag des Inkrafttretens ist der 01.10.2018